

Vereinbarung über die Durchführung zentraler Beschaffungstätigkeiten im Bereich der Strombelieferung

zwischen der
Stadt Ravensburg, Marienplatz 26, 88212 Ravensburg,

und der

Stadt Weingarten, Kirchstraße 1, 88250 Weingarten,

beide gemeinsam nachstehend „*Städte*“ genannt,

sowie der

Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG, Schussenstraße 22,
88212 Ravensburg,

nachstehend „*TWS KG*“ genannt,

Städte und TWS KG gemeinsam nachstehend „*Vertragspartner*“ genannt.

Präambel

- (1) Die Vertragspartner vereinbaren nachfolgend die Durchführung zentraler Beschaffungstätigkeiten im Bereich der Strombelieferung für die Städte durch die TWS KG.
- (2) Die Vertragspartner sind sich einig, dass durch die zentrale Beschaffungstätigkeit der TWS KG im Bereich der Strombelieferung perspektivisch Größenvorteile erzielt und Transaktionskosten gesenkt werden können.
- (3) Die Vertragspartner sind sich einig, dass im gegenseitigen Einvernehmen auch weitere öffentliche Auftraggeber aufgenommen werden können.

§ 1 Zentrale Beschaffungstätigkeiten

- (1) Die TWS KG wird in ihrer Eigenschaft als öffentlicher Auftraggeber gemäß § 99 Nr. 2 GWB als zentrale Beschaffungsstelle gemäß § 120 Abs. 4 S. 1 GWB für die Städte tätig.
- (2) Die zentrale Beschaffungstätigkeit der TWS KG erstreckt sich auf die Beschaffung vom Strom für die städtischen Liegenschaften ab dem 01.01.2023 (Anlage 1 und 2).

§ 2 Durchführung der zentralen Beschaffungstätigkeiten

- (1) Die TWS KG führt die Beschaffungen im eigenen Namen, auf eigene Rechnung und auf eigene Verantwortung durch, sofern nicht die Vertragspartner im Einzelfall etwas anderes vereinbaren.
- (2) Die TWS KG führt die Beschaffungen unter Wahrung der für sie geltenden vergaberechtlichen Vorgaben, aller weiteren rechtlichen Bestimmungen und Regelwerke und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns durch.
- (3) Die zentrale Beschaffungstätigkeit folgt dem Gebot der Wirtschaftlichkeit im Sinne eines bestmöglichen Preis-Leistungs-Verhältnisses. Soweit neben dem Preis oder den Kosten auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Aspekte berücksichtigt werden sollen, sind hierzu entsprechende Festlegungen in der jeweiligen Anlage zu treffen.

§ 3 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Städte tragen mit allen erforderlichen Maßnahmen dazu bei, dass die TWS KG die Aufgaben einer zentralen Beschaffungsstelle im vereinbarten Umfang erfüllen kann.
- (2) Die Städte unterstützen die TWS KG mit allen Informationen und Unterlagen, die für die Durchführung der zentralen Beschaffungstätigkeit notwendig sind.
- (3) Die Vertragspartner benennen für Koordinierungs- und Abstimmungserfordernisse jeweils konkrete Ansprechpartner. Die Benennung erfolgt binnen zwei Wochen nach Abschluss dieser Vereinbarung.

§ 4 Weiterveräußerung der beschafften Leistungen

- (1) Die TWS KG veräußert die zentral beschafften Strommengen in dem in der jeweiligen Anlage 1 und 2 bestimmten Umfang und zu den dort vorgesehenen Konditionen an die Städte weiter.

- (2) Sofern in der jeweiligen Anlage nichts Abweichendes geregelt ist, veräußert die TWS KG die zentral beschafften Strommengen zu den eigenen Einkaufskonditionen zuzüglich einer angemessenen, am tatsächlichen Aufwand orientierten Vergütung für die Durchführung der zentralen Beschaffungstätigkeit sowie einem marktüblichen Gewinnaufschlag weiter. Die Vertragspartner können in der jeweiligen Anlage für die einzelnen Beschaffungstätigkeiten auch eine pauschalierte Kostenerstattung für die TWS KG vorsehen, welche die in Satz 1 aufgeführten Kosten beinhaltet.

§ 5 Haftung

Die Vertragspartner haften einander für die Erfüllung der in dieser Vereinbarung übernommenen Pflichten nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6 Datenschutz und Vertraulichkeit

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen einzuhalten und diese Einhaltung dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. Die Vertragspartner stellen insbesondere sicher, dass alle Personen, die mit der Erfüllung dieser Vereinbarung betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten.
- (2) Die Vertragspartner werden die zur Erfüllung ihrer Aufgaben überlassenen Daten streng vertraulich behandeln und diese anderen Personen nur im Einverständnis des jeweils anderen Vertragspartners zugänglich machen.
- (3) Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht, soweit sie sich auf solche Informationen bezieht, die bereits allgemein zugänglich waren, als der jeweilige Vertragspartner sie erhalten hat, oder die während der Dauer dieser Vereinbarung allgemein zugänglich werden, ohne dass dies auf eine Vertragsverletzung des jeweiligen Vertragspartners zurückzuführen ist. Dasselbe gilt, soweit der jeweilige Vertragspartner, welcher die geheimhaltungsbedürftigen Informationen erhält, nachweist, dass diese Informationen ihm bereits vorab bekannt waren.
- (4) Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt für die Dauer von zwei Jahren über das Ende der Laufzeit dieser Vereinbarung hinaus.

§ 7 Laufzeit

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterschrift in Kraft und ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Diese Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner erstmals zum Ablauf des 31.12.2025 mit einer Frist von 12 Monaten gekündigt werden. Wird diese Vereinbarung nicht gekündigt, verlängert sie sich um jeweils 2 weitere Jahre.
- (3) Kündigt eine der Städte, bleibt die Vereinbarung zwischen den übrigen Vertragspartnern bestehen.
- (4) In der jeweiligen Anlage vereinbarte und noch nicht abgeschlossene zentrale Beschaffungstätigkeiten sowie die Weiterveräußerung vereinbarungsgemäß beschaffter Strommengen sind im Fall der Kündigung dieser Vereinbarung nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung und den in der jeweiligen Anlage vereinbarten Konditionen zu Ende zu führen.

§ 8 Beitritt von weiteren öffentlichen Auftraggebern

Sofern weitere öffentliche Auftraggeber in diese Kooperationsvereinbarung eintreten und die zentrale Beschaffungsstelle zur Beschaffung von Strommengen nutzen wollen, werden die öffentlichen Auftraggeber eine Beitrittsvereinbarung abschließen, die von allen Beteiligten zu unterzeichnen ist.

§ 9 Teilnichtigkeit

- (1) Sofern eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein sollte, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.
- (2) Die Vertragspartner werden, soweit rechtlich zulässig, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommende Regelung ersetzen.

§ 10 Schriftform / Ausfertigungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich dieser Schriftformklausel bedürfen der Schriftform.
- (2) Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

Ravensburg, den _____

Weingarten, den _____

Stadt Ravensburg

Stadt Weingarten

Ravensburg, den _____

Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG

Anlagen

Anlage 1: Zentrale Beschaffungstätigkeiten im Bereich Strom
(Vertrag zur Belieferung von Strom SLP- und RLM-Marktlösungen der Stadt Ravensburg)

Anlage 2: Zentrale Beschaffungstätigkeiten im Bereich Strom
(Vertrag zur Belieferung von Strom SLP- und RLM-Marktlösungen der Stadt Weingarten)